

Satzung der Stadt Ibbenbüren über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

vom 15. Mai 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW 1999 S. 524) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Ibbenbüren nach Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der AVerwGebO NRW unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wurde am 19. Mai 2018 in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" bekanntgemacht und tritt am 20. Mai 2018 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Ibbenbüren über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Eheschließungen	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	100,00
e)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	80,00
3.	Namensrechtliche Erklärungen	
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
b)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
4.	Sonstige Amtshandlungen	
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PstG	60,00
b)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PstG	30,00
c)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	23,00

d)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	12,00
e)	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PstG	12,00
f)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6,00
g)	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	8,00
h)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelkarte	10,00
i)	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,00 bis 80,00
j)	Eintragung in eine internationales Stammbuch der Familie	12,00
k)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	40,00